Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden zur Lieferung von Strom aus dem Niederspannungsnetz mit und ohne registrierende Leistungsmessung für den Eigengebrauch im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt in Holstein, gültig ab 01.01.2027

Grundpreis	0,00 €/Tag
Leistungspreis	gem. NNE Strom SWNH (*1)
Arbeitspreis für die gelieferte Wirkarbeit (*0)	13,94 Cent/kWh
Arbeitspreis für die beanspruchte Blindarbeit Monatlich wird nur der Teil der Blindarbeit berechnet, der 50 % der Wirkarbeit (in kWh) übersteigt.	k.A. (*2)

Ergänzende Erläuterungen zur Preisregelung

Die Tarife und Bedingungen der Ersatzversorgung gelten, wenn kein schriftlicher Energielieferungsvertrag abgeschlossen wird.
Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

(*0): Bei der Berechnung der Arbeitspreise pro verbrauchte Kilowattstunde für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2027 wurde eine Stromsteuer von 0,10 Cent/kWh (netto) zugrunde gelegt. Dies beruht auf der Annahme, dass die hierfür erforderliche gesetzliche Regelung rechtzeitig in Kraft tritt. Sollte die gesetzliche Regelung nicht oder mit abweichendem Inhalt in Kraft treten, gelten die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

(*1) Die Abrechnung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der Veröffentlichung der gültigen Netznutzungsentgelte Strom der Stadtwerke Neustadt in Holstein für den entsprechenden Lieferzeitraum. Diese sind auf www.swnh.de oder https://swnh.netzveroeffentlichung.com/ veröffentlicht.

(*2) Die Abrechnung von Blindstrom erfolgt gem. BK6-20-120 nicht im Netznutzungsverhältnis. Der Netzbetreiber ist berechtigt gegenüber dem Anschlussnutzer angemessene Maßnahmen zur Blindstromkompensation zu verlangen.

- Alle o.g. Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer
- Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich endgültig in Rechnung gestellt.
- Dem genannte Arbeitspreis werden Steuern und vom Netzbetreiber erhobenen Abgaben (KWKG-Umlage nach §12 EnFG, Konzessionsabgabe, Aufschlag für besondere Netznutzung nach §19 Abs. 2 StromNEVe, Offshore-Netzumlage nach §12 EnFG, Stromsteuer, Umsatzsteuer) in der im Leistungszeitraum gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.
- Soweit künftig weitere Energiesteuern, Abgaben und Umlagen, eine CO2 –Steuer oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben und Umlagen irgendwelcher Art wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen.